

Verhaltensregeln gemäß aktueller Niedersächsischer Corona-VO in den Achimer Sporthallen

➤ Regelung für die Nutzung durch Vereinssportgruppen ◀

Allgemein

Alle Nutzer*innen und Gruppen wird empfohlen wenn möglich einen Abstand von mind. 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten. Ferner sollte auf die erforderliche Hygiene und auf ein ausreichendes Belüften der geschlossenen Räume geachtet werden.

Die Beachtung und Umsetzung der geltenden Regelungen liegt im Verantwortungsbereich der jeweils nutzenden Vereine. Es ist von ihnen in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Übungsleiter*innen auf das Verhalten der übrigen Nutzer*innen achten und im Bedarfsfall auf sie einwirken. Alle Nutzer*innen sind daher besonders aufgefordert, durch hohe Eigenverantwortung einen den besonderen Umständen geschuldeten geschützten Sportbetrieb sicherzustellen. Die Missachtung der vorstehenden Regelungen kann den ganzen oder teilweisen Entzug von Hallenzeiten zur Folge haben.

Zugang zu den städtischen Sporthallen

Aktuell gibt es gem. § 8 c der Niedersächsischen Corona-VO, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Regelungen, keine Zugangsbeschränkungen für die städtischen Sporthallen (Sportanlagen in geschlossenen Räumen).

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 Masken)

Es besteht Maskenpflicht. Atemschutzmasken mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus sind erforderlich.

Die Maske darf ausschließlich bei der Ausübung des Sportes bzw. wenn ein Sitzplatz eingenommen wurde abgenommen werden.

Verantwortung der Vereine für Veranstaltungen ab 51 Teilnehmenden

Alle Vereine sind gem. § 5 der Niedersächsischen Corona-VO verpflichtet für Veranstaltungen ab 51 Teilnehmenden ein Hygienekonzept zu erstellen.

Diese Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Achim, 04. März 2022

Stadt Achim

Der Bürgermeister